



Stand: 15.06.2021

## **TranspR & GmbH-Beteiligungen von Stiftungen**

Besondere Eintragungspflichten im Transparenzregister bei  
Mittelbarer Kontrolle gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Geldwäschegesetz (GwG)

GmbHs, an denen eine Stiftung zu mehr als 25% beteiligt ist (oder über sonstige Kontrollbefugnis einen maßgeblichen Einfluss auf die GmbH ausüben kann), können im Transparenzregister meldepflichtig sein.

### **Allgemein**

GmbHs müssen gem. § 20 Abs. 1 GwG grundsätzlich ihre wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister melden.

Zumeist greift jedoch die Meldefiktion gem. § 20 Abs. 2 GwG. Sofern die wirtschaftlich Berechtigten über die Gesellschafterliste im Handelsregister einsehbar sind, muss derzeit keine Meldung im Transparenzregister erfolgen.

### **Besonderheit bei Beteiligungen von Stiftungen**

Ist eine Stiftung wesentlich an einer GmbH beteiligt, so ist zu prüfen, ob die hinter der Stiftung stehenden natürlichen Personen (i.d.R. Vorstandsmitglieder) als **mittelbar wirtschaftlich Berechtigte** der GmbH im Sinne von § 3 Abs. 2 GwG gelten.

Ist dies der Fall, so muss die GmbH die Personen als wirtschaftlich Berechtigte **gesondert** im Transparenzregister melden. Denn sie stehen in dieser Funktion weder im Handelsregister, noch würde ein eventuelles Stiftungsregister für die Meldefiktion gem. § 20 Abs. 2 GwG berechtigen.

Sofern kein Mitglied des Stiftungsvorstands alleinvertretungsberechtigt ist und es somit am beherrschenden Einfluss von Einzelpersonen auf die Beteiligung fehlt, gilt in der Regel der Geschäftsführer der GmbH als fiktiv wirtschaftlich Berechtigter. Dieser steht mit den relevanten Daten grundsätzlich im Handelsregister, sodass die Meldefiktion gem. § 20 Abs. 2 GwG greift. In diesem Fall ist **keine** gesonderte Meldung im Transparenzregister erforderlich.